

§ 7

§ 7) <u>Mitgliedsbeiträge</u> 7.1 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Sonderumlagen sowie Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.	§ 7 Mitgliedsbeiträge 7.1 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren und Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
---	--

Paragraph 7 wurde in Teilen geändert, in Teilen wurden Inhalte auch in eine noch zu verabschiedende Beitragsordnung ausgelagert. Inhaltlich wurden in § 7.1 mögliche Sonderumlagen gestrichen sowie die Regelung der Beitragszahlungen durch eine Beitragsordnung spezifiziert.

Formal ergibt sich hieraus eine eindeutiger geregelte Möglichkeit der Verabschiedung von Änderungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge. Innerhalb der Beitragsordnung können spezifischere Angaben aufgeführt werden, insbesondere auch die einzelnen Beitragssätze und Ermäßigungen. Der Beitragsordnung muss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt werden, gleiches gilt für jede folgende Änderung dieser Ordnung.

Zunächst einmal ist es zu begrüßen, dass zukünftig eine klar strukturierte Beitragsordnung für bessere Übersichtlichkeit und Handhabung der Regelungen sorgen wird. Weiterhin sehr positiv ist der Verzicht des Vereins auf satzungsgemäß erlaubte Sonderumlagen, die bisher jedes Mitglied zu zusätzlichen Zahlungen über den Mitgliedsbeitrag hinaus hätten verpflichten können.

Die Aufnahme der Sonderregelungen geht darauf zurück, dass in § 7.3 die Möglichkeit zu gewährender Ausnahmen gestrichen wurde. Ob in der Beitragsordnung einem Gremium eingeräumt wird, über Sonderregelungen generell oder in begrenztem Rahmen zu entscheiden oder ob dieses Recht lediglich der Mitgliederversammlung vorbehalten werden sollte, muss anhand dieser definiert und festgeschrieben werden.

Leider liegt uns noch keine finale Fassung der Beitragsordnung vor, wir werden aber auch hierüber noch eingehender informieren, sobald uns der beantragte Wortlaut bekannt ist.

§ 7) <u>Mitgliedsbeiträge</u> 7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im voraus im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.	§ 7 Mitgliedsbeiträge 7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im voraus zu entrichten.
--	---

In § 7.3 der Zeitpunkt der Beitragszahlung sowie die Ausnahmeregelung gestrichen, beides soll in die Beitragsordnung verlagert werden.

<p>§ 7) Mitgliedsbeiträge</p> <p>7.4 Der Mitgliedsbeitrag darf nur auf das Hauptkonto des Vereins gezahlt werden. Später eintretende Mitglieder zahlen anteilig bei Eintritt.</p>	<p>§ 7 Mitgliedsbeiträge</p> <p>7.4 Der Mitgliedsbeitrag darf nur auf das Hauptkonto des Vereins gezahlt werden.</p>
--	---

In § 7.4 wurde die Regelung der Anteilszahlung gestrichen, diese wird jedoch in der Beitragsordnung erhalten werden.

Bei den Einzugsregelungen wird es kleine Veränderungen im technischen Ablauf geben, die durch das inzwischen bessere EDV-System möglich werden. So könnte theoretisch jeder Tag des Jahres Einzugstermin werden und die anteilige Beitragszahlung hierdurch noch weiter individualisiert und für neu eintretende Mitglieder gerechter werden. Hervorzuheben ist dabei noch, dass sich weder durch die Veränderungen im Satzungstext noch durch die neue Beitragsordnung die momentane Handhabung der Beiträge verändern wird, lediglich der formelle Hintergrund wird den heutigen Möglichkeiten angepasst. Über zukünftige Veränderungen im Gesamtkontext „Mitgliederbeiträge“ wird weiterhin die Mitgliederversammlung entscheiden: Sofern diese Änderungen die Beitragsordnung betreffen, ist eine einfache Mehrheit notwendig, sofern sie die elementaren Eckpunkte in der Satzung betreffen, wird eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit benötigt. Beide Quoren erachten wir als ausreichend und sinnvoll.